 Muster zur Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 1666,1666a BGB

An das Amtsgericht-Familiengericht zu …..... (Az)

Im Verfahren auf Regelung der Beziehungen des Kindes / des/der Jugendlichen

zu seinem/ihrem Vater / seiner/ihrer Mutter (bzw)

Übertragung der elterlichen Sorge

betreffend …..... (Name des Kindes/Jugendlichen)

rege ich an;

1. ein Verfahren zur elterlichen Verantwortung nach §§ 1666,1666a BGB zusätzlich zum laufenden Verfahren auf Beziehungsgestaltung zu eröffnen

(bzw)

das bestehende Sorgeverfahren auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich auszudehnen

(§ 1671 Abs. 3 BGB);

1. Termin nach §§ 157, 155 Abs. 2 FamFG anzuberaumen;

eine/einen lösungsorientierten Sachverständige/n (§ 163 FamFG) hinzuzuziehen

und

mit den Eltern zu erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann;

dabei ggf.

1. Zwischenanordnungen nach 156 Abs.1 Satz 3, 4 FamFG zur Inanspruchnahme von Beratung durch beide Eltern zur Herstellung einer einvernehmlichen Erziehungs- und Beziehungsgestaltung zu treffen.

Bei meinen Anregungen gehe ich von folgenden Grundlagen und Bewertungen aus:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.1982 zur gemeinsamen Sorge und den nachfolgenden Gesetzesänderungen insbesondere von 1998 (Kindschaftsrechtsreform) und 2009 (Reform des Verfahrensrechts mit dem FamFG) bzw. 1989/1990 (Reform des Jugendhilferechts mit dem SGB VIII) sowie internationalen Konventionen (UN-Konvention zum Schutze der Kindesrechte und Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) steht das Interesse des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit auch im Trennungsfall der Eltern im absoluten Mittelpunkt.

In seiner Entscheidung vom 3.11. 1982 (FamRZ 82,1182, 1183) zur Fortdauer der gemeinsamen Sorge bei Scheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Bedürfnisse des Kindes auf Fortbestand der Beziehungen zu seinen Eltern, sowie ihre Gewährleistungs-pflicht, besonders herausgestellt.

*"weil für das Kind der Übergang zur unvollständigen Familie dann am wenigsten schädlich ist, wenn seine Bindungen möglichst wenig beeinträchtigt werden".* (BverfG aaO S.1183)

Die Pflicht von verheirateten - heute gilt das für alle - Eltern, die sich trennen oder scheiden lassen, die Fortdauer der gemeinsamen rechtlichen Verantwortung durch entsprechendes eigenes Verhalten zu ermöglichen, wurde besonders betont:

„*Bei der Ausübung eines so verstandenen fortbestehenden Elternrechts müssen getrennt lebende oder geschiedene Eltern daher bemüht sein, die Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten. Dazu gehört es insbesondere auch, daß ein Elternteil alles unterlässt, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigen könnte...“* (FamRZ 1982, 1183);

denn

„*..Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie*

*Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren....“(BVerfG Bd. 24, 144, NJW 1982, 1379 ff; vgl. dazu auch Holldo*rf: "Sorgerecht...", ZKJ 2011, 26ff)

Welche verheerenden Auswirkungen ein trennungsbedingt fortdauerndes kommunikationsloses und/ oder spannungsgeladenes Verhältnis der Eltern zueinander oder die teilweise oder völlige Ausgrenzung eines Elternteils oft hat, ist durch die inzwischen vorliegenden Erkenntnissen der psychologischen, psychiatrischen, pädagogischen und medizinischen Wissenschaften, wie sie z.B. auf dem diesjährigen Männerkongress der Universität Düsseldorf von Wissenschaftlern der genannten Bereiche vorgetragen worden sind, belegt. Besonders hinzuweisen ist auf die von Robert Schlack vorgetragenen Studie zu den gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Kinder (alleBeiträge veröffentlicht in M. Franz/A.Karger (Hrsg) „Scheiden tut weh“ V&R Verlag 2013; ferner: Matthias

Franz: „Der Vaterlose Mann“ in „Neue Männer – muss das sein?“, Vandenhoek & Ruprecht 2011, S. 113 ff; Wolfgang Klenner: „Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess“ in Papa-ya Sonderheft 2012, S. 6ff; Anneke Napp-Peters: „Familien nach der Scheidung“ eine Langzeitstudie, Verlag A. Kunstmann 1995; Otto R. Gaier: „Manchmal mein’ ich, ich hätt’ auf der Welt nix verloren. Scheidungskinder erzählen“ Hoffmann und Campe; Figdor: „Das verflixte 7. Jahr ....“ in: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 54, Berlin 2006, S. 123 ff).

Das Fernbleiben oder die Entfernung eines Elternteils aus dem Erziehungsalltag des Kindes oder auch nur die statisch wirkende wesentliche Beschränkung seiner Beziehungen zum Kind ist danach ein Umstand, der das Kind nicht nur eines Teils seines grundrechtlichen Anspruchs auf Erziehung durch beide Eltern (vgl. BVerfG. v. 1.4.2008 Az 1 BvR 1620/04) beraubt, sondern eine konkrete und sogar medizinisch nachweisbare nachhaltige Gefährdung seiner gesunden Entwicklung darstellt .

Trennungsbedingte Beziehungsabbrüche oder statische Beziehungseinschränkungen können somit als eine der gefährlichsten Phasen in der Entwicklung eines Kindes angesehen werden (vgl. auch Jopt: „Trennungsleid im Spannungsfeld zwischen Partnerschaft und Elternschaft“ in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S.189 ff).

**Das Recht des Kindes auf einvernehmliche Erziehung durch beide Eltern wird dabei nachhaltig verletzt**.

Dazu das BVerfG v. 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04 RN 72 f.-, das dieses Recht des Kindes

als *G r u n d r e c h t*wiederholthervorgehoben worden:

„ *Mit dieser den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Wird jemandem eine Pflicht auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem Recht verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentfaltung maßgeblich und zuvörderst Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des Anderen und schränkt dessen freie Willensentscheidung ein. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe. Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohle des Kindes verpflichtet wie geschuldet, dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.“*

Den geeigneten Rahmen für die Gewährleitung des Schutzes der Kinder vor Fehlentwicklungen in der gegebenenTrennungssituation stellen aus meiner Sicht insbesondere §§ 1666, 1666 a BGB; 171, 235, 225 StGB her.

Schon der Hinweis auf die Strafvorschriften neben §§ 1666,1666a BGB hat sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, bei den betroffenen Eltern im Verfahren einen Umdenkungsprozess in Gang zu setzen und sie für eine konstruktive Mitarbeit aufzuschließen:

*§ 171 STGB* - Strafbarkeit der psychischen Gefährdung des Kindes. Dazu gehören für mich z B: Nachhaltige Einbeziehung des Kindes in Partnerkonflikte (Instrumentalisierung) / Abbruch der Beziehungen zu bisherigen Hauptbezugspersonen und Gefährdung seiner psychischen Entwicklung durch Eltern oder Elternteil*.*

*§ 235 StGB* - Strafbarer Kindesentzug kommt auch durch nachhaltige Behinderung und Verhinderung von gelebten Beziehungen des Kindes zu einem Elternteil in Betracht

*§ 225 StGB* - Verbot körperlicher und oder seelischer Gewalt (vgl. Prestien a.a.O.)

Auf diesem Hintergrund ist aus meiner Sicht in der Verhandlung an beide Eltern die Frage richten, wie sie mindestens bis zur Volljährigkeit ihres Kindes die Vorschrift des § 1618 a BGB mit Leben erfüllen wollen:

„*Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“*

Die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 1666,1666a BGB zusätzlich zum bestehenden Verfahren nach § 1684 BGB

(bzw.)

Erweiterung des Sorgeverfahrens auf Ermittlungen zur Frage einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes nach §§ 1666, 1666a BGB

möchte ich für das Kind hiermit ausdrücklich beantragen.

Für den Fall dass die Eltern im Termin nicht schon zu einer entsprechenden Vereinbarung kommen sollten,

ihnen entsprechend §§ 156 Abs. 1 S. 3,4 FamFG die Inanspruchnahme von Beratungshilfe zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Erziehung und Beziehungsgestaltung (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) aufzugeben, eine Frist für Rückmeldung über den Verlauf zu setzen und vorsorglich einen weiteren Termin zur mündlichen Erörterung nach Fristablauf zu bestimmen.

(Bei erkennbar hoch strittigen Verfahren noch :

Im Hinblick auf die bereits zu Tage getretenen Schwierigkeiten der Eltern, eine einvernehmliche Erziehung entsprechend §§ 1626 Abs. 2, 1627, 1618 a BGB zu praktizieren wird gebeten, zur fachlichen Einschätzung der Gefährdungssituation wie von geeigneten Hilfen bereits zum Erörterungstermin einen lösungsorientierten Sachverständigen gemäß § 163 Abs. 2 FamFG hinzuzuziehen

Das Gericht erhält auf diesem Weg die Möglichkeit, konkret auf Haltung, Einstellung und Erziehungsgestaltung der Eltern einzuwirken (§ 1666 Abs. 3 BGB) und – soweit möglich - flexible Hilfen einzusetzen.

Ein Verfahren zur elterlichen Sorge nach §§ 1666,1666a BGB schont auch das/die/den Kind/ Jugendliche/n. In einem solchen Verfahren muss ….. nicht länger unmittelbar oder mittelbar mit entsprechenden Fragestellungen be- oder gar überlastet werden. In diesem Rahmen kommt es nämlich auf Äußerungen des Kindes voraussichtlich nicht an (vgl. dazu den Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG). Geht es doch in erster Linie um die Fähigkeit der Erwachsenen, das Kind angemessen und seinen entwicklungsbedingten Bedürfnissen entsprechend zu führen, dessen Beziehungen zum anderen Elternteil zu gewährleisten und diesen in der Wahrnehmung seiner Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. Familienrichter aD Prestien : „Paare vor Gericht“: „Juristische Möglichkeiten der Konfliktregulation“ in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S. 215 ff, 224 f).